

Präsident Dr. Haase: Die Deputation schlägt uns also in Uebereinstimmung mit dem Kammerbeschlusse zu §. 30 vor, die Worte: „soll aber demselben angehören“ zu vertauschen mit „gehört aber demselben an“ und empfiehlt, den §. 78 mit der gedachten Veränderung anzunehmen. Nimmt ihn die Kammer in dieser Weise an? — Angenommen.

Referent Abg. v. König:

§. 79.

Das Ministerium der Justiz wird nach Publication dieser Advocatenordnung im Bezirke jedes Appellationsgerichts aus den in demselben wohnenden Advocaten einen Ausschuss bestellen, welcher die erstmalige Wahl der Advocatenkammer zu leiten hat.

Die Motiven lauten:

Zu §. 79.

Eine Bestimmung der Art, wie sie der §. 78 enthält, war nöthig, um die erstmalige gesetzmäßige Constituierung der Advocatenkammer möglich zu machen.

Präsident Dr. Haase: Nimmt die Kammer auch den §. 79 an? — Einstimmig angenommen.

Referent Abg. v. König:

§. 80.

Von der durch das Ministerium der Justiz mittelst Verordnung bekannt zu machenden Zeit an, wo gegenwärtige Advocatenordnung, welche für alle, auch die schon vor ihrem Erscheinen immatriculirten Advocaten verbindend ist, in Wirksamkeit zu treten hat, verlieren alle in Gesetzen und Verordnungen enthaltene, ihr entgegenstehende Bestimmungen und Vorschriften ihre Kraft.

Unser Ministerium der Justiz ist ermächtigt, die zur Ausführung dieser Advocatenordnung erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige

Advocatenordnung

eigenhändig unterschrieben und Unser Königlich-Preussisches Inseigel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, den

Der Bericht sagt:

Zu §. 80.

Dieselbe Majorität der Deputation, welche bei §. 25 für die Aufhebung des Gesetzes vom 14. Mai 1840 sich erklärt hat, stellt hier den Antrag, nach dem Worte „Vorschriften“ noch einzuschalten:

„insbesondere auch diejenigen des Gesetzes vom 14. Mai 1840, das Liquidiren der Advocaten betreffend.“

Mit vorbemerkten Abänderungen und Zusätzen empfiehlt die Deputation den Gesetzentwurf zur Annahme.

Sie trägt zugleich darauf an, die im Eingange erwähnten Petitionen, soweit sie nicht durch Vorstehendes ihre Erledigung gefunden haben, auf sich beruhen zu lassen, jedoch noch an die erste Kammer abzugeben.

Ich erlaube mir nur noch einige Worte beizufügen. Es sind nämlich während der Berathungen über die Advoca-

catenordnung noch einige Zuschriften an die Kammer eingegangen, welche denselben Gegenstand betreffen. Auffallend ist es dabei gewesen, daß sie verschiedene Unterschriften führen und von verschiedenen Orten datirt sind, während doch Handschrift und Papier bergestalt ähnlich sind, daß man fast denselben Verfasser voraussetzen muß und daher an der Echtheit dieser Schriften zu zweifeln berechtigt ist; gleichwohl ist der Inhalt derselben geprüft worden, obschon es an und für sich eine unbillige Zumuthung sein möchte, dergleichen Schriften noch an die Deputation gelangen zu lassen, nachdem deren Berathungen bereits geschlossen sind und der Bericht bereits gedruckt ist, während doch längst bekannt war, daß eine Advocatenordnung an die Stände gelangt sei. Der Inhalt ist indessen, wie gesagt, geprüft worden, enthält aber nichts, was nicht schon berücksichtigt, oder was außerdem noch beachtenswerth wäre. Noch an diesem Morgen endlich ist eine Eingabe zur Registrande gelangt von einem Herrn Günther v. Büнау in Radeburg und, soweit möglich, ist auch diese vom Referenten durchgesehen worden. Sie bezieht sich zum Theil auf die Notariatsordnung und wird in sofern also noch Erwägung finden; im Uebrigen ist aber vorzuschlagen, dieselbe ebenfalls, gleich den übrigen Schriften, an die hohe erste Kammer gelangen zu lassen, um nach Befinden dort weiter in Erwägung zu kommen. Was den von der Majorität der Deputation beantragten Zusatz zu §. 80 anlangt, so bedarf es keiner Erwähnung, daß derselbe durch den Beschluß der Kammer bei §. 25 seine Erledigung gefunden hat, indem er auf den Fall eventuell berechnet war, daß §. 25 nach dem Vorschlage der Majorität Annahme fände, was nicht stattgefunden hat. Im Uebrigen, was den ganzen Gesetzentwurf betrifft, so ist das Schlußgutachten der Deputation hier ein einhelliges und übereinstimmendes.

Präsident Dr. Haase: Da der Antrag der Majorität der Deputation bei §. 25, durch das hier im Entwurf vorliegende Gesetz das Mandat vom 14. Mai 1840, das Liquidiren der Advocaten betreffend, aufzuheben, bei Berathung des gedachten Paragraphen von der Kammer nicht gebilligt worden ist, so erledigt sich der zu §. 80 in diesem Sinne von der Majorität der Deputation gestellte Antrag. Infolge dessen ist darauf keine Frage zu stellen. Ich stelle daher einfach die Frage, nimmt die Kammer §. 80 unverändert an? — Einstimmig Ja.

Ehe ich zur Frage über die Annahme des Gesetzes schreite, habe ich noch die Anträge der Deputation zur Abstimmung zu bringen, welche diese bezüglich der hierher gehörigen Petitionen (Seite 84 des Berichts) gestellt hat. Die Deputation sagt in dieser Beziehung, „sie trage darauf an, die im Eingang des Berichts (Seite 57) erwähnten Petitionen, so weit sie nicht bereits Erledigung gefunden haben, auf sich beruhen zu lassen, jedoch noch an